

Reglement für den Elternrat

1. Grundsatz

Die Schule Fluntern-Heubeeribüel bezieht für die Bereiche Kindergarten und Primarschule die Eltern* in der Form eines Elternrates in ihre Arbeit mit ein. Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.

2. Zweck und Ziele

Der Elternrat

- fördert den Aufbau regelmäßiger Kontakte, den Austausch von Informationen und Meinungen zwischen allen an der Schule Beteiligten und pflegt den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten;
- ist Ansprechpartner für die Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen, Schulbehörde und Schüler;
- stärkt das Vertrauensverhältnis aller an der Schule Beteiligten;
- ist ein Diskussionsforum, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern, Schülern und Schule gesucht werden;
- trägt mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei;
- unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen;
- arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

3. Abgrenzung

Der Elternrat

- hat keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Lehrpersonen, er kann sich aber mit allgemeinen pädagogischen Fragen auseinandersetzen. Zudem können Anregungen zu allen Themen entgegengenommen werden, müssen dann aber in die richtigen Bahnen gelenkt werden;
- hat weder eine Aufsichtsfunktion noch berät er über einzelne Lehrpersonen oder beurteilt deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts;
- ist weder für die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern zuständig, noch verfolgt und unterstützt er Einzelinteressen;
- wahrt die Integrität der Lehrpersonen.

4. Organisation

4.1 Klassendelegierte

- Die Eltern jeder Klasse bestimmen zwei Klassendelegierte. Aufgrund der Bestimmungen zum Wahlprozedere in „Anhang 1“ amtet einer als Klassen-delegierter und einer als dessen Stellvertreter.

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Die erziehungsberechtigten Personen werden im Folgenden „Eltern“ genannt.

- Wählbar sind Eltern mit Kindern im Kindergarten und/oder der Primarschule.
- Falls für das Amt niemand zur Verfügung steht, bleibt die entsprechende Klasse ohne Delegierte. Es besteht kein Amtszwang.
- Die gewählten Klassendelegierten übernehmen das Amt für mindestens ein Schuljahr. Kontinuität ist erwünscht.
- Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Wahl der Klassendelegierten wird in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen durch den Elternrat organisiert und findet jeweils bis zu den Herbstferien eines jeden Schuljahres statt.
- Das Wahlverfahren richtet sich nach dem im „Anhang 1“ zu diesem Reglement festgehaltenen Wahlprozedere.
- Die Klassendelegierten sind Ansprechpartner und Bindeglied für Klasseneltern, Lehrpersonen und Schüler.
- Die Klassendelegierten verpflichten sich an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der Stellvertreter vom Delegierten direkt aufzubieten.
- Bei Ausfall beider Delegierten sind Ersatzwahlen möglich.

4.2 Elternrat

4.2.1 Struktur

- Die Klassendelegierten aller Klassen bilden den Elternrat.
- Der Elternrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus:
 - dem Präsidium
 - dem Vizepräsidium
 - dem Sekretär und Kassenführer
- An den Elternratssitzungen und bei Bedarf auch an den Vorstandssitzungen nimmt in der Regel die Schulleitung, die Leitung Betreuung oder ihre Stellvertretung in beratender Funktion teil. Die Schulbehörde kann bei Bedarf ebenfalls beratend teilnehmen.
- Zu Beginn einer jeden Sitzung wird der Protokollführer ernannt.
- Alle gewählten Klassendelegierten, bei deren Abwesenheit der jeweilige Stellvertreter, sind stimmberechtigt.
- Pro Klasse darf bei Abstimmungen eine Stimme abgegeben werden. Sind sowohl der Delegierte als auch dessen Vertreter anwesend, müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Ist für eine Klasse der Delegierte oder Stellvertreter in den Vorstand gewählt worden, hat diese Klasse zwei Stimmen.

4.2.2 Sitzungen

- Pro Schuljahr sollen mindestens drei Elternratssitzungen stattfinden.
- Die Sitzung wird durch das Präsidium, bei dessen Abwesenheit durch das Vizepräsidium einberufen.
- Mindestens 3 stimmberechtigte Elternratsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Die Einladung hat spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste in schriftlicher Form zu erfolgen.
- Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- Beschlüsse des Elternrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Die Elternratssitzungen werden protokolliert.
- Die Stellvertreter und die Behördendelegierten erhalten zu ihrer Information die Traktandenliste und das Protokoll.

4.2.3 Aufgaben

Der Elternrat

- arbeitet mit der Schulleitung, der Leitung Betreuung, den Lehrpersonen und der Schulbehörde zusammen
- behandelt eingebrachte Anliegen und Anträge aller an der Schule Beteiligten
- bearbeitet Projektvorschläge der Eltern
- hilft aktiv bei der Umsetzung von Projekten in Zusammenarbeit mit Interessierten mit
- schlägt der Schule gemeinsame Projekte vor
- organisiert ausserschulische Projekte in eigener Verantwortung
- setzt bei Bedarf Projektgruppen ein und koordiniert die Projekterarbeitung und -umsetzung
- organisiert und koordiniert die Information der Eltern in Zusammenarbeit und Absprache mit der Schulleitung
- ist für die Durchführung der Wahlen bis zu den Herbstferien jedes neuen Schuljahres verantwortlich.

4.3 Projektgruppen

- Der Elternrat setzt bei Bedarf Projektgruppen ein.
- Die Klasseneltern arbeiten auf freiwilliger Basis in Projektgruppen mit.
- Die Rekrutierung erfolgt in der Regel über die Klassendelegierten.
- Jeder Projektgruppe gehört mindestens ein Mitglied des Elternrates an.
- Der Projektauftrag, beinhaltend u.a. organisatorische Abläufe und zeitliche Vorgaben, erfolgt vom Elternrat in schriftlicher Form.
- Die Protokolle, Aktennotizen und weitere Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeit, bzw. nach Auflösung der Projektgruppe zur Verwaltung und Archivierung dem Elternratssekretariat zu übergeben.

5. Infrastruktur, Finanzen

5.1 Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die Schule Fluntern-Heubeeribüel stellt dem Elternrat Räumlichkeiten für Sitzungen sowie weitere Schulinfrastruktur kostenlos zur Verfügung.

5.2 Finanzen

- Die Schule Fluntern-Heubeeribüel stellt dem Elternrat finanzielle Mittel zur Deckung der Unkosten zur Verfügung. Diese Summe ist jährlich neu von der Schule festzulegen. Die Schule übernimmt die Kosten für externe Referenten bei Elternrats-Themenanlässen.
- Eine Elternratskasse kann durch freiwillige Elternbeiträge geäuft werden.

- Der Elternrat hat finanzielle Kompetenzen über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

6. Kommunikation

Der Elternrat und die Schulleitung unterhalten einen regelmässigen Informationsaustausch. Über Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte werden die Eltern aller Schulkinder regelmässig in geeigneter Form informiert. Flyer werden über die Lehrpersonen verteilt/verschickt.

Dem Elternrat steht eine Seite auf der Webseite der Schule kostenlos zur Verfügung. Die Schulleitung wird so schnell wie möglich neue Informationen auf der Webseite erscheinen lassen.

7. Archivierung

Für die systematische Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen, Aktennotizen und weiteren aussagekräftigen Akten ist der Elternratsvorstand verantwortlich.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die Zweckmässigkeit des Reglements ist durch den Elternrat periodisch oder bei Bedarf zu überprüfen. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtskommission der Schule Fluntern-Heubeeribüel.

9. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von einer Arbeitsgruppe von Eltern, der Schulleitung und zwei Lehrervertretungen erarbeitet. Es wird nach Inkraftsetzung Teil des Betriebskonzepts der Schule Fluntern-Heubeeribüel.

Anhang 1 über die Durchführung der Wahlen der Klassendelegierten bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Die Aufsichtskommission der Schule Fluntern-Heubeeribüel setzt dieses Reglement in Kraft.

Ort, Datum, Unterschrift

Der AK-Präsident

Schulleitung

Vertreter Projektgruppe Elternrat

Anhang 1

Leitfaden für die Durchführung der Wahlen der Klassendelegierten

Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle anwesenden, erziehungsberechtigten Personen sind stimmberechtigt, allerdings darf pro Kind nur eine Stimme abgegeben werden. Alle erziehungsberechtigten Personen – auch nicht anwesende, welche ihre Nomination vorher eingereicht haben – sind wählbar. Behördenvertreter, Lehrpersonen und Schulleitung der Schule Fluntern-Heubeeribüel sind nicht wählbar.

Terminierung

Die Wahlen finden jeweils bis zu den Herbstferien eines jeden Schuljahres statt und sind nach Möglichkeit mit einem Elternabend zu koordinieren. Ausgenommen sind Ersatzwahlen.

Einladung

Die Einladung zu den bevorstehenden Wahlen muss spätestens 14 Tage im Voraus über die Klassenlehrer verteilt werden.

Aufsicht, Leitung

Ein Mitglied des Elternrates, in Ausnahmefällen die Schulleitung, stellt die Arbeit des Elternrates und das Wahlprozedere vor und leitet die Wahl.

Nomination

Eltern, die sich für eine Mitwirkung im Elternrat zur Verfügung stellen, melden sich vorgängig. Ist jemand nicht persönlich anwesend, kann er sich durch eine andere Person nominieren lassen. Bei der Wahl stellen sich die Kandidaten kurz vor und stehen für Fragen zur Verfügung.

Wahl

Es können maximal zwei Klassendelegierte pro Klasse gewählt werden. Pro Kind darf eine Stimme abgegeben werden.

Die Klassendelegierten und die Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel offen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Eltern erfolgt sie geheim.

Es gilt die einfache Mehrheit. Die Person mit den meisten Stimmen gilt als in der Funktion als Klassendelegierter und somit als Mitglied des Elternrates gewählt. Kann lediglich ein Klassendelegierter für die Wahl als Mitglied des Elternrates nominiert werden, gilt die Person als in stiller Wahl gewählt. Das weitere Wahlprozedere entfällt.

Wahlprotokoll

Über die Wahl wird ein Protokoll geführt resp. die anwesende Person, welche den Elternrat vorstellt und die Wahl durchführt, meldet die gewählten Personen dem Präsidium des Elternrats unverzüglich.